



Neufassung Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der S-H Liga / Herren

„SHFV-Sicherheitsrichtlinie“

Vorwort

Gewalt auf den Zuschauerrängen ist längst nicht mehr nur ein Problem des deutschen Profifußballs. Verschiedene Ereignisse der letzten Spielzeiten haben gezeigt, dass dieses Phänomen auch in den Amateurligen der Regional- und Landesverbände angekommen ist. Das gilt auch für den schleswig-holsteinischen Fußballsport. Bekannt ist bisher das Problempotential innerhalb von Fangruppen der Regionalligen. Neu ist, wenn bestimmte Problemfans verstärkt auch zu Spielen der Schleswig-Holstein-Liga (SH-Liga) kommen. Diese Erkenntnis darf allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass der weitaus größte Teil der Spiele innerhalb der höchsten schleswig-holsteinischen Spielklasse friedlich und fair abläuft. Um allerdings auf die wenigen potentiellen Problemfälle vorbereitet zu sein, hat es der Schleswig-Holsteinische Fußballverband als seine Pflicht angesehen, zusammen mit der Polizei Schleswig-Holstein und verschiedenen Mitarbeitern aus dem eigenen Verband und seiner Vereine die vorliegende Richtlinie aufzustellen. Sie soll insbesondere helfen, präventive Maßnahmen zu entwickeln und zu verbessern, um zukünftig Ausschreitungen vorzubeugen. Der personelle Aufwand der beteiligten Vereine und der Polizei soll dabei auf einen angemessenen Rahmen begrenzt werden. Die Richtlinie bezieht sich vorrangig auf Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (§ 9).

~~Als Vorlage der hier vorliegenden Sicherheitsrichtlinien dient das Konzept „Sicherheit bei Fußballspielen niedersächsischer Vereine im Amateurbereich“ des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV). Teile aus diesem Konzept hat der SHFV mit ausdrücklicher Genehmigung des NFV übernommen und auf die spezifischen schleswig-holsteinischen Bedingungen übertragen.~~

Teil 1

Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der S-H Liga / Herren

§ 1 Grundsatz

Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der S-H Liga melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn sie die Sicherheitsmaßnahmen in baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art gemäß den Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie im Anhang zur Spielordnung des SHFV in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen. Nach erfolgter Zulassung zum Spielbetrieb der S-H Liga der Herren gilt die Nichteinhaltung der Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie des SHFV als Ordnungswidrigkeit und kann neben einem Ordnungsgeld auch mit der nachträglichen Aberkennung der Zulassung zum Spielbetrieb der S-H Liga geahndet werden, mindestens jedoch erfolgt die Nichtzulassung zum Spielbetrieb der S-H Liga im darauf folgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung.

Bankverbindungen:

Bank HypoVereinsbank
Konto 96199000
BLZ 200 300 00
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE70 2003 0000 0096 1990 00

Bank Sparda Bank Hamburg
Konto 1939300
BLZ 206 905 00
BIC GENODEF1511
IBAN DE53 2069 0500 0001 9393 00





Im Falle des Aufstiegs in die S-H Liga der Herren kann für das erste Jahr eine Übergangsregelung mit dem SHFV getroffen werden.

In Zusammenhang mit diesem Paragraphen ist auch die Ziffer 2 (Grundsatz) der Zulassungsbestimmungen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Liga der Herren zu beachten.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

2.1 ~~Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des SHFV. entfällt~~

2.12 ~~(1)~~ Es ist Aufgabe der Vereine, die Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen der SH-Liga auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.

2.23 ~~(2)~~ Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem SHFV zu berichten.

2.34 ~~(3)~~ Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr pp) bleiben davon unberührt.

§ 3 Bauliche Maßnahmen

3.1 Grundsatz:

3.1.1 Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen der SH - Liga genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen des SHFV entspricht.

Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und die für vorgeschriebene wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.

3.1.2 Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen. Die Platzanlage muss von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben der Versammlungsstätten-Verordnung (soweit anwendbar, Fassungsvermögen mehr als 5000 Zuschauer) bzw. der einschlägigen Bauvorschriften auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und abgenommen sein. Eine Ablichtung des Besichtigungsprotokolls ist der SHFV Sicherheitskommission jährlich vor Saisonbeginn unaufgefordert vorzulegen. Gleichfalls ist eine Ablichtung der behördlichen Festlegung des Fassungsvermögens vorzulegen. Dies gilt auch für den angegebenen Ausweichplatz.

Der Verein hat ebenfalls eine Hausrechtsübertragung von seiner Gemeinde, für die Spiele des Vereins in der SH-Liga und dem SHFV Lottopokal gegenüber dem SHFV beizubringen.

Bankverbindungen:

Bank HypoVereinsbank
Konto 96199000
BLZ 200 300 00
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE70 2003 0000 0096 1990 00

Bank Sparda Bank Hamburg
Konto 1939300
BLZ 206 905 00
BIC GENODEF1511
IBAN DE53 2069 0500 0001 9393 00

**UNSERE AMATEURE.
ECHTE PROFIS.**



Die nötigen Formblätter für die behördlich zulässigen Zuschauerzahlen des Haupt- und Nebenplatzes, sowie der Hausrechtsübertragung sind auf der Homepage des SHFV herunter zu laden.

Zusammenfassend müssen also im Bereich Sicherheit folgende Dokumente von den in der Schleswig-Holstein-Liga/Herren spielenden Vereinen, jährlich bis zum 15.05. eines Kalenderjahres beigebracht werden:

1. Hausrechtsübertragung von seiner Gemeinde, für die Spiele des Vereins in der SH-Liga und dem SHFV Lottopokal.
2. Nennung und Bestätigung der behördlichen Zuschauerkapazitäten für den Haupt- und Ausweichplatz (Spielstätte) durch die Gemeinde.
3. Einverständniserklärung über die Anerkennung der Sicherheitsrichtlinie.
4. Stadionordnung.
5. Ein mit der örtlichen Polizei und der zuständigen Ordnungsbehörde abgestimmter Flucht- und Rettungswegeplan, Darstellung hat mit einem Luftbild oder Kartenausschnitt auf einem oder mehreren Blättern, zu erfolgen. Hierbei müssen auch die getrennte Zuschaueranreise zum Stadion und die Trennung der Zuschauer im Stadion, sowie die getrennten Eingänge für ein eventuelles Risikospiel dokumentiert sein. Ebenso sind auch die Parkplätze für die Auswärtsmannschaft, die Schiedsrichter und die Offiziellen zu vermerken.
6. Besichtigungsprotokoll über die jährlich, rechtzeitig vor Saisonbeginn, durchzuführende Überprüfung der Platzanlage.
7. Benennung des zertifizierten Vereinssicherheitsbeauftragten.
8. Bis spätestens zum 30.09. eines Spieljahres ist das Protokoll über die Schulung des Vereinsordnungsdienstes nachzureichen. Die Nichtbeachtung dieser Position zieht ein Ordnungsgeld nach sich.

3.2 Äußere Umfriedung

3.2.1 Die äußere Umfriedung muss weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen. Sie sollte nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein.

Eine abschließende Beurteilung durch die Polizei und den SHFV hat zu erfolgen. Bei Vereinen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, kann eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden.

3.2.2 Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sollten so ausgestaltet sein, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie möglichst nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

3.3 Spielfeldumfriedung, Spielerzugang

3.3.1 Der Innenraum (Spielfeld) muss durch eine feste Absperrung (Bande oder Barriere) abgegrenzt werden. Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane könnte die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

Bankverbindungen:

Bank HypoVereinsbank
Konto 96199000
BLZ 200 300 00
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE70 2003 0000 0096 1990 00

Bank Sparda Bank Hamburg
Konto 1939300
BLZ 206 905 00
BIC GENODEF1511
IBAN DE53 2069 0500 0001 9393 00

**UNSERE AMATEURE.
ECHTE PROFIS.**



3.3.2 Die Spieler und die Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.

3.4 Zuschauerbereiche

3.4.1 Alle Zuschauerbereiche sollen nach Möglichkeit so ausgestaltet werden, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z.B. sog. „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs zu verlassen.

3.4.2 In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so zu gestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstigen Gegenstände aufgenommen, daraus gebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z.B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.

3.4.3 Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sind mit Schlössern auszustatten, die möglichst nur mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.

3.4.4 Den Fans der beiden Mannschaften sollen Bereiche zugewiesen werden, die möglichst über getrennte Zuwege erreicht werden können und weit voneinander entfernt liegen.

3.5 Regelungen für Mannschaften und Schiedsrichter

Für den Gastverein und die Schiedsrichter müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Die Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongebäudes befinden.

3.6 Beschallungseinrichtungen und Stadionsprecher

Die Platzanlage muss mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet werden. Sie sollte so ausgestaltet sein, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen überall zu verstehen sind. Bei nicht ausreichenden Beschallungseinrichtungen hat der Verein zwei Megaphone mit folgender Phonstärke bereit zu halten:
Reichweite bis 1.000m, Leistung min. 25 Watt

Der Heimverein hat einen Stadionsprecher zu stellen.

§ 4 Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitsbesprechung

4.1 Alle Meldungen bezüglich der Sicherheitsfragen sind der SHFV-Geschäftsstelle per E-Mail an info@shfv-kiel.de oder per Fax an 04 31 / 64 86 193 zu übersenden.

4.2 Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt insbesondere:

- a) im Falle sicherheitsrelevanter Vorkommnisse den standardisierten vom SHFV zur Verfügung gestellten Meldebogen vollständig ausgefüllt der SHFV-Geschäftsstelle per E-Mail an info@shfv-kiel.de oder per Fax an 04 31 / 64 86 193 zu übersenden.
- b) vor Beginn eines jeden Spieljahres und bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit dem SHFV- Beauftragten, Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei durchzuführen. Über diese jährliche Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen und vor Saisonbeginn an den SHFV zu senden.

Bankverbindungen:

Bank HypoVereinsbank
Konto 96199000
BLZ 200 300 00
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE70 2003 0000 0096 1990 00

Bank Sparda Bank Hamburg
Konto 1939300
BLZ 206 905 00
BIC GENODEF1511
IBAN DE53 2069 0500 0001 9393 00

**UNSERE AMATEURE.
ECHTE PROFIS.**



Möglichst sollen im Rahmen dieser Sicherheitsbesprechung bereits die Spiele mit erhöhtem Risiko (§ 9) benannt und festgelegt werden.

- c) spätestens eine Woche vor jedem Heimspiel Kontakt zum Gastverein und der örtlich zuständigen Polizei aufzunehmen, um eventuelles Gefahrenpotential zu erfragen.
- d) bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) zwei Tage vor dem Spiel eine Sicherheitsbesprechung mit dem Einsatzleiter der Polizei, ggf. Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst durchzuführen.

Von dieser Besprechung ist ein Protokoll zu führen, das dem Sicherheitsbeauftragten des SHFV, über die E-Mail Anschrift der SHFV-Geschäftsstelle per E-Mail an info@shfv-kiel.de oder per Fax an 04 31 / 64 86 193 zu übersenden ist.

- e) bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) eine Sicherheitsbesprechung am Spieltag, unmittelbar vor dem Spiel mit einem zu benennenden Vereinsvertreter des Gastvereins und dem Einsatzleiter der Polizei pp. gemäß Checkliste (Anlage) durchzuführen. Die Terminierung hierzu obliegt dem Sicherheitsbeauftragten des Heimvereins.

Hierbei kann auch ein Vertreter des SHFV anwesend sein, der über den Zeitpunkt der Besprechung rechtzeitig vorher zu informieren ist.

- 4.3 f) Der Sicherheitsbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

- 4.4 g) Der Sicherheitsbeauftragte hat die Gesamtverantwortung für den Ordnungsdienst im Verein und ist für die Aus- und Weiterbildung der Ordner zuständig. Der Vereinsordnungsdienst ist mindestens einmal im Jahr -möglichst vor Beginn des Spieljahres, spätestens jedoch bis zum 30.09. eines Spieljahres- ggf. unter Mitwirkung eines erfahrenen Polizeibeamten, oder/ und einem Vertreter des SHFV zu schulen.

Über diese Schulung ist ein Protokoll (Vorlage wird bereitgestellt) zu fertigen und dann unaufgefordert an die Geschäftsstelle des SHFV zu senden.

- 4.5 h) Der Sicherheitsbeauftragte ist verpflichtet, an den vom SHFV angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen (Sicherheitsschulung) teilzunehmen. Nach der Teilnahme wird ein Zertifikat ausgehändigt.

Bei Verhinderung des gegenüber dem SHFV benannten Vereinssicherheitsbeauftragten an dieser Schulung, kann der Verein einen Vertreter entsenden. Der Verein hat sicherzustellen, dass bei Teilnahme eines Vertreters die auf der Schulung vermittelten Kenntnisse an den gemeldeten Sicherheitsbeauftragten weiter gegeben werden.

Bei Nichtteilnahme eines Vertreters eines Vereins der SH-Liga an dieser Schulung verliert der Verein automatisch in der darauf folgenden Saison, seine Berechtigung in der SH-Liga zu spielen.

- ~~4.6 Das Zertifikat ist personengebunden und besitzt eine Gültigkeit von drei Jahren. Der SHFV stellt sicher, dass in turnusmäßigen Abständen von mindestens 3 Jahren, eine Schulung der Sicherheitsbeauftragten der SH-Ligavereine stattfindet.~~

~~Sollte der SHFV in dem vorstehend angegebenen Zeitraum keine Schulung durchführen, behalten alle vorläufigen und regulären Zertifikate der Vereinssicherheitsbeauftragten der Schleswig-Holstein Liga Vereine, solange ihre Gültigkeit, bis der Verband eine erneute Schulung anbietet.~~

Bankverbindungen:

Bank HypoVereinsbank
Konto 96199000
BLZ 200 300 00
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE70 2003 0000 0096 1990 00

Bank Sparda Bank Hamburg
Konto 1939300
BLZ 206 905 00
BIC GENODEF1511
IBAN DE53 2069 0500 0001 9393 00

**UNSERE AMATEURE.
ECHTE PROFIS.**



- 4.64.3** Dem Sicherheitsbeauftragten (sofern keine besonderen Fanbeauftragten des Vereins benannt worden sind) wird empfohlen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von die Sicherheit gefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dieses könnte insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
- Besprechung mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
 - Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
 - Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.

§ 5 Ordnerersatz

5.1 Ordnungsdienst

- 5.1.1** Mit Öffnung der Platzanlage ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu halten. Dieses gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.
- 5.1.2** Zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst einzusetzen. Die Anzahl der eingesetzten Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.) der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses. Es sind in jedem Fall aber mindestens vier Ordner pro Spiel (ein Ordner davon möglichst weiblich) vorzuhalten. Vor der Festlegung der Einsatzstärke – insbesondere bei Spielen mit erhöhtem Risiko- sind die örtlichen Sicherheitsorgane zu hören. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein; sie sollen nach Möglichkeit Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben besitzen.
- 5.1.3** Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – mindestens mit einem einheitlichen Überwurf- oder Weste und der Aufschrift „Ordner“ - auszustatten. Die Erstausrüstung wird vom SHFV kostenlos gestellt.
- 5.1.4** ~~Der Vereinsordnungsdienst ist mindestens einmal im Jahr – möglichst vor Beginn des Spieljahres, spätestens jedoch bis zum 30.09. eines Spieljahres – durch den Sicherheitsbeauftragten des Vereins ggf. unter Mitwirkung eines erfahrenen Polizeibeamten, oder/ und einem Vertreter des SHFV zu schulen. Über diese Schulung ist ein Protokoll mit Datum und Ort, sowie den Namen der Teilnehmer, und der Schulenden unaufgefordert an die Geschäftsstelle des SHFV zu senden. Sollte diese Schulung nicht gegenüber dem SHFV nachgewiesen werden, ist der SHFV berechtigt eine Ordnungsstrafe zu verhängen. (Punkt 5.1.4 entfällt)~~
- Eine namentliche Aufstellung des Ordnungsdienstes ist vorzuhalten.
- 5.1.4** Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem Folgendes beinhalten:
- übertragene Aufgaben (Abs.6)
 - Aufgabenkatalog
 - zu besetzende Positionen
 - Vorlage von Einsatzplänen

Bankverbindungen:

Bank HypoVereinsbank
 Konto 96199000
 BLZ 200 300 00
 BIC HYVEDEMM300
 IBAN DE70 2003 0000 0096 1990 00

Bank Sparda Bank Hamburg
 Konto 1939300
 BLZ 206 905 00
 BIC GENODEF1511
 IBAN DE53 2069 0500 0001 9393 00

**UNSERE AMATEURE.
 ECHE PROFIS.**



- e) zeitliche Dimension der Aufgaben
- f) Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage
- g) Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation
- h) Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse
- i) Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.

5.1.56 Der Sicherheitsbeauftragte und die Ordnungsdienstkräfte sind für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

Der Ordnungsdienst hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegende Rettungstore entsperrt sind
- b) Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Kassen, Kartenverkaufsstelle, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal)
- c) Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen ist
- d) Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, pyrotechnische Gegenstände bei sich zu führen, die sie bei Umgehung der Vorkontrolle in das Stadion gebracht haben
- e) Zurückweisung von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind
- f) Wegnahme, Lagern und ggf. Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen
- g) Gewährleistung der Fantrennung bei Spielen mit erhöhtem Risiko
- h) Freihalten der Auf- und Abgänge in der Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege
- i) Unterstützung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall
- j) Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum und das Betreten des Spielfeldes
- k) Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes
- l) Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist
- m) Meldung strafrechtlich- und sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei bzw. Rettungsdienste, Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen.

5.1.67 Den Vereinen des SHFV wird als Hilfe für das Handeln der Ordner die Anweisung für Ordner des SHFV an die Hand gegeben.

5.2 Zutrittsberechtigung

Der Verein ist verpflichtet, an Spieltagen nur Personen und Fahrzeugen das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsausweis vorlegen können.

Bankverbindungen:

Bank HypoVereinsbank
Konto 96199000
BLZ 200 300 00
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE70 2003 0000 0096 1990 00

Bank Sparda Bank Hamburg
Konto 1939300
BLZ 206 905 00
BIC GENODEF1511
IBAN DE53 2069 0500 0001 9393 00



Berechtigungsnachweise sind u.a.: Eintrittskarten, Arbeitskarten/-ausweise, Durchfahrtscheine, Dienstaussweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechtigungsnachweisen gleich. Der Verein ist ebenfalls verpflichtet alle Mitbewerterausweise des DFB und seiner angeschlossenen Landes- und Regionalverbände anzuerkennen. Ein entsprechender Mitbewerterausweis berechtigt zum Betreten aller Innen- und Außenbereiche des Stadions.

5.3 Kontrollen

5.3.1 An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind bei gegebenem Anlass (§ 9) Kontrollen der Besucher durchzuführen. Die Kontrollen haben sich auf die Feststellung

- a) der Zutrittsberechtigung
- b) von Waffen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen gefährlichen Gegenständen, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen
- c) des Mitführens von alkoholischen Getränken und
- d) des Zustandes von Personen, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernünftig handeln können
zu erstrecken.

5.3.2 An den Kontrollstellen dürfen Personen aufgefordert werden, sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen zu lassen. Personen, die sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung nicht unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

5.3.3 Werden Gegenstände festgestellt, die nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischen zu lagern. Zudem muss der Betroffene damit rechnen, nicht eingelassen zu werden. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden. (§ 127 Abs.1 StPO); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus gesetzlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.

5.3.4 Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernünftig handeln können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

5.4 Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

5.4.1 Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich gestattet. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- oder Schlagwerkzeuge geeignet sind (kein Ausschank in Gläsern oder Flaschen sondern in Plastikbechern).

5.4.2 Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind von der

Bankverbindungen:

Bank HypoVereinsbank
Konto 96199000
BLZ 200 300 00
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE70 2003 0000 0096 1990 00

Bank Sparda Bank Hamburg
Konto 1939300
BLZ 206 905 00
BIC GENODEF1511
IBAN DE53 2069 0500 0001 9393 00

**UNSERE AMATEURE.
ECHTE PROFIS.**





Platzanlage zu verweisen.

5.5 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeit dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.

5.6 Freihalten der Rettungswege

Die festgelegten Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

§ 6 Stadionordnung

6.1 Der Verein ist verpflichtet- ggf. in Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzeigentümer - eine Stadionordnung zu erlassen, die sich an der Musterstadionordnung orientiert.

6.2 Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, Sicherheit und Ordnung beeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.

6.3 Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Stadionsprecher

Für Stadionsprecher sind vorbereitete Texte für Lautsprecherdurchsagen für besondere Fälle vorzuhalten (z.B. Spielabbruch durch den Schiedsrichter, schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen, Abrennen von Pyrotechnik, Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen, Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage).

§ 8 Stadionverbote

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage in Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein örtliches Stadionverbot ausgesprochen werden.

Soweit das Erfordernis eines ligaweiten Stadionverbotes besteht, ist dieses über den SHFV zu beantragen.

Ferner verpflichten sich die Vereine der Schleswig-Holstein-Liga vor der Saison, dass bei allen Spielen die bundesweiten Stadionverbote über das eigene Hausrecht Gültigkeit finden.

Näheres ist in den Richtlinien zur einheitlichen Regelung von Stadionverboten geregelt.

§ 9 Spiele mit erhöhtem Risiko

9.1 Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder

Bankverbindungen:

Bank HypoVereinsbank
Konto 96199000
BLZ 200 300 00
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE70 2003 0000 0096 1990 00

Bank Sparda Bank Hamburg
Konto 1939300
BLZ 206 905 00
BIC GENODEF1511
IBAN DES3 2069 0500 0001 9393 00

**UNSERE AMATEURE.
ECHTE PROFIS.**





aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.

- 9.2** Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Platzverein, der die Entscheidung nach Anhörung der Sicherheitsorgane insbesondere des Einsatzleiters der Polizei und des Staffelleiters - so früh wie möglich - zu treffen hat.

Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die vorstehenden allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

Der SHFV ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.

§ 10 Prävention

Fanbetreuung in Form von Fanarbeit der Vereine, selbstständigen Projekten sowie Jugend- und Sozialarbeit der Kommunen ist geeignet, Gewaltphänomenen im Zusammenhang mit Fußballspielen erfolgreich zu begegnen.

10.1. Fanbetreuung durch die Vereine

Fanarbeit durch die Vereine ist grundsätzlich in den Bundes- und Regionalligen gewährleistet. Fanprojekte auf der Grundlage des „Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit“ bestehen vor allem in den Bundesligen und auch in den Regionalligen. Eine Verpflichtung der ausschließlich in den Amateurligen vertretenen Vereine zu strukturierter Fanarbeit besteht derzeit nicht. Vereinen, die eine kritische Fansituation aufweisen, wird empfohlen, Fanarbeit zu leisten. Falls es aufgrund der örtlichen Situation erforderlich ist, könnte der Aspekt Gewalt durch Fußballfans über den Landespräventionsrat in die kommunalen Präventionsräte eingebracht sowie gegebenenfalls die Sozialarbeit und Jugendhilfe auf den Kontakt zu Anhängern des örtlichen Fußballclubs ausgedehnt werden.

Bankverbindungen:

Bank HypoVereinsbank
Konto 96199000
BLZ 200 300 00
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE70 2003 0000 0096 1990 00

Bank Sparda Bank Hamburg
Konto 1939300
BLZ 206 905 00
BIC GENODEF1S11
IBAN DE53 2069 0500 0001 9393 00

**UNSERE AMATEURE.
ECHTE PROFIS.**



Teil 2

Hilfsangebote für Vereine die nicht der S-H Liga angehören, aber im Laufe der Serie Spiele mit etwaig erhöhtem Sicherheitsrisiko organisieren müssen

Vorwort

Für Vereine, die nicht der höchsten Spielklasse des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes angehören, finden sich nachfolgend einige Tipps und Hilfsangebote, die dazu dienen, Spiele oder Turniere unter dem Aspekt von eventuell notwendigen Sicherheitsanforderungen durchführen zu können.

Unverändert bleibt jedoch die grundsätzliche Verantwortlichkeit eines Vereines/Veranstalters für Veranstaltungen, die auf seiner Anlage/Halle bzw. unter seiner Verantwortung durchgeführt werden.

Als weitere Hilfe kann auch die Sicherheitsrichtlinie Teil 1 des SHFV herangezogen werden.

Was ist zu tun, wie gehe ich als Vereinsverantwortlicher vor?

1. Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Ordnungsbehörde der jeweiligen Stadt/Kommune.
2. Anmeldung der Veranstaltung bei der örtlichen Polizei.
3. Anforderung von Schiedsrichtern beim zuständigen Schiedsrichterausschuss
4. Anmeldung der Veranstaltung beim Spielausschuss des SHFV.
5. Bei den vorstehenden Punkten 1 – 4 soll genau angegeben werden, um welche Veranstaltung es sich handelt und welche Vereine teilnehmen werden. Somit kann bereits im Vorfeld durch die Ordnungsbehörde und die Polizei geklärt werden, ob die Veranstaltung auf dem Platz oder in der entsprechenden Halle durchgeführt werden kann.
6. Die angegebenen Stellen sollten möglichst frühzeitig eingebunden werden, damit etwaige Folgekosten im Falle eines Ablehnungsbescheides seitens der Ordnungsbehörde oder der Polizei bereits im Vorwege vermieden werden.
7. Falls die Ordnungsbehörde, die Polizei oder der veranstaltende Verein es für nötig erachten, eine Organisations-/ oder Sicherheitsbesprechung einzuberufen, um die Veranstaltung ordnungsgemäß abzuwickeln, ist dem veranstaltenden Verein zu raten, dies mit entsprechendem Vorlauf zu bewerkstelligen und entsprechende Entscheidungsträger seines Vereins in diese Sitzung zu entsenden.
8. Zu dieser Sitzung kann auf Wunsch des Veranstalters auch der Sicherheitsbeauftragte des SHFV oder ein Mitglied der AG Sicherheit des SHFV hinzu gezogen werden, um beratend zur Seite zu stehen.
9. Ebenfalls sollte der Sicherheits- oder Fanbeauftragte des veranstaltenden Vereins (falls im Verein nicht vorhanden, muss eine verantwortliche Person benannt werden) und je ein Vertreter der weiteren beteiligten Vereine an dieser Besprechung teilnehmen.
10. In dieser Organisationsbesprechung sollten detaillierte und verbindliche Absprachen zwischen allen Beteiligten abgestimmt werden, um eine möglichst störungsfreie Veranstaltung zu gewährleisten.
11. Von der Organisationsbesprechung/Sicherheitsbesprechung sollte ein Protokoll erstellt werden

Bankverbindungen:

Bank HypoVereinsbank
 Konto 96199000
 BLZ 200 300 00
 BIC HYVEDEMM300
 IBAN DE70 2003 0000 0096 1990 00

Bank Sparda Bank Hamburg
 Konto 1939300
 BLZ 206 905 00
 BIC GENODEF1511
 IBAN DES3 2069 0500 0001 9393 00

**UNSERE AMATEURE.
ECHTE PROFIS.**



In diesem Organisations-/Sicherheitsprotokoll sollten folgende Punkte verbindlich geregelt sein:

- a. Benennung eines hauptverantwortlichen Organisationsleiters seitens des Veranstalters.
- b. Genaue Festlegung, wer am Veranstaltungstag für was zuständig ist.
- c. Erstellung einer Telefonliste, um im Bedarfsfall schnellstens reagieren zu können.
- d. Im Bedarfsfall am Veranstaltungstag eine nochmalige Organisations- oder Sicherheitsbesprechung durchführen.
- e. Wer regelt den Verkehrsfluss zum Veranstaltungsort und die Abfahrt. Welche Zufahrten sind zu nehmen. Wer regelt Absperrungen, stellt Absperrungen und stellt den dafür notwendigen Ordnereinsatz?
- f. Wie sind die Zufahrt, der Parkraum, die Unterbringung der Schiedsrichter, Offiziellen und Mannschaften, sowie der Einsatzfahrzeuge geregelt?
- g. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Personen mit einem bundesweiten oder landesweiten Stadionverbot, die entweder für Spiele der 1. bis 4. Liga oder der SH-Liga gelten, auch bei der betreffenden Veranstaltung aus gefahrenabwehrenden Gründen der Zutritt verwehrt werden sollte. Bei Fragen zum Thema des Umgangs mit Stadionverboten steht der Sicherheitsbeauftragte des SHFV jederzeit gerne zur Verfügung.
- h. Das Ergebnis einer solchen Prüfung kann dann ein spezielles, für die betreffende Veranstaltung geltendes und durch den Veranstalter (Hausrechtsinhaber) auszusprechendes Teilnahmeverbot sein. Dieses muss vom Veranstalter entsprechend rechtzeitig (bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung) öffentlich (d.h. über die offiziellen Mitteilungsblätter oder die Veranstaltungs- bzw. Vereinshomepage) bekanntgemacht werden.
- i. Ist eine Zuschauertrennung notwendig? Wenn ja, wie ist diese umsetzbar, durch Ordner/Trenngitter?
- j. Wie hoch soll die Zahl der eingesetzten Ordner an den Eingängen, in der Halle oder im Stadion sein? Genügen vereinseigene Ordner oder muss eine professionelle Sicherheitsfirma eingesetzt werden? Hier sind detaillierte Angaben wichtig.
- k. Falls ein professioneller Sicherheitsdienst eingesetzt werden soll, ist genau festzulegen, welche Aufgaben dieser hat. Siehe hierzu die Sicherheitsrichtlinie des SHFV §5 , hier besonders § 5.1.5 und § 5.1.6
- l. Ist der Ausschank von Bier bei der Veranstaltung erlaubt? Wenn ja, sollte dies nur in Plastikbechern und keinesfalls in Flaschen erfolgen. Von anderen alkoholischen Getränken raten wir dringend ab!
- m. Ist eine ausreichende Beschallungseinrichtung vorhanden?
- n. Gibt es eine aktuelle, öffentlich ausgehängte Stadion/Hallenordnung als Grundlage des Handelns? Wenn nein, raten wir dringend hierzu.

Bankverbindungen:

Bank HypoVereinsbank
Konto 96199000
BLZ 200 300 00
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE70 2003 0000 0096 1990 00

Bank Sparda Bank Hamburg
Konto 1939300
BLZ 206 905 00
BIC GENODEF1511
IBAN DES3 2069 0500 0001 9393 00

**UNSERE AMATEURE.
ECHTE PROFIS.**

